

Vorlage Nr. III/45/2017
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Wiederbesetzung der Stelle 20 023 im Sozialamt

A Problem

Die/Der StelleninhaberIn der Stelle Nr. 20 023 (Entgeltgruppe 9 b TVÖD/VKA) wird ab 01.04.2018 in die Freistellungsphase der Altersteilzeit gehen.

Laut Magistratsbeschluss vom 13.01.2016 werden frei werdende Stellen nur auf Einzelbeschluss des Magistrats wieder besetzt.

Es handelt sich um eine Sachbearbeiterstelle im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen des Sozialamtes.

Zum 01.01.2018 treten im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes neue Regelungen für den Personenkreis der Menschen mit Behinderungen in Kraft, die u. a. das Eingliederungshilferecht nach dem SGB XII (Sozialhilfe) betreffen. Dies betrifft insbesondere das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren, wonach künftig für jede leistungsberechtigte Person und bei jeder Einzelleistung ein entsprechender Teilhabe-/Gesamtplan zu erstellen ist.

Dem Sozialhilfeträger wird bei der Aufstellung des Gesamtplanes eine besondere Koordinierungsfunktion zugewiesen. So ist der behinderte Mensch in allen Phasen der Planung und Bewilligung von Eingliederungshilfeleistungen zu beteiligen. Die betrifft im Einzelfall auch die Zusammenwirkung mit dem behandelnden Arzt, dem Gesundheitsamt, dem Jugendamt und anderen Reha-Trägern, wie die Bundesanstalt für Arbeit, die Rentenversicherung und die Krankenkassen. Soweit im Einzelfall Pflegebedürftigkeit beim Leistungsberechtigten besteht ist zusätzlich zwingend die Pflegekasse zu beteiligen.

Neben der Beteiligung von Personen, Reha-Trägern und Einrichtungen ist der Inhalt des aufzustellenden Gesamtplanes erheblich erweitert worden. So hat der Gesamtplan neben den erforderlichen Leistungen, den Maßnahmen und Zielen eine Wirkungskontrolle (Überprüfungszeitpunkt, Instrumente, Maßstäbe und Verfahren) zu beinhalten.

Des Weiteren werden für die Feststellung der Leistungen enge Fristen gesetzt. So ist die Zuständigkeit innerhalb von zwei Wochen zu klären, die Bewilligung der Leistungen hat innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang oder bei Gutachtenerstellung innerhalb von zwei Wochen nach Gutachteneingang zu erfolgen.

In bestimmten Einzelfällen ist neben der Gesamtplanung noch eine Teilhabezielvereinbarung mit dem Leistungsberechtigten abzuschließen.

Durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen im Bundesteilhabegesetz erweitert sich das Aufgabenspektrum der Sachbearbeitung im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ab dem 01.01.2018 erheblich.

B Lösung

Die durch das Bundesteilhabegesetz vorgeschriebene Pflichtaufgabe erfordert eine kontinuierliche Fortführung der Aufgabenwahrnehmung. Aus diesem Grunde ist es von großer Wichtigkeit, dass die Stelle Nr. 20 023 Zug um Zug zum 01.04.2018 wieder besetzt wird.

Ein/e neue/r Mitarbeiter/in muss intensiv mit der Sachbearbeitung in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen vertraut gemacht werden.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Der von der Stadt zu tragende Anteil an den Personalkosten erhöht sich durch die Wiederbesetzung nicht. Ein erheblicher Anteil der Personalkosten wird vom Land Bremen erstattet.

Die Entscheidung ist nicht genderrelevant.

Besondere Belange von Menschen mit Behinderung sind insoweit betroffen, als durch die Stellenbesetzung eine kontinuierliche Aufgabenerledigung gesichert ist.

Anhaltspunkte für eine Genderrelevanz bestehen nicht. Besondere Belange von ausländischen Mitbürgern, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

E Beteiligung/Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit nicht geeignet. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt die Wiederbesetzung der Stelle Nr. 20 023 (Entgeltgruppe 9b TVÖD/VKA) zum 01.04.2018.

Dr. Schilling
Dezernentin